



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

05. Juli 2020

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

### Bürgerklage

Die vom derzeitigen Landesraumordnungsgesetz vorgesehene Bürgerklage (Artikel 105 des Landesgesetzes Nr. 13 aus dem Jahre 1997) ist ab dem 01. Juli 2020 nicht mehr vorgesehen. Der Bürger verliert somit eine unkomplizierte und kostenlose Rekursmöglichkeit.

„Dem Nachbar wurde vom Bürgermeister eine Baukonzession ausgestellt, die inhaltlich einige Bauarbeiten vorsah, die sich auf meine Wohnsituation sehr nachteilig auswirken. Ich habe in der Gemeinde vorgesprochen, aber ich hatte den Eindruck, dass meine Bedenken leider nicht ernst genommen wurden“, berichtete Josef der Volksanwaltschaft, „und dass man nicht gewillt war, die rechtliche Situation erneut prüfen zu wollen.“

Die Volksanwaltschaft hat Josef erklärt, dass der Bürger, der sich durch die Bautätigkeit am Nachbargrundstück in seinen Rechten verletzt sieht, mit Inkrafttreten des neunten Raumordnungsgesetzes keine entsprechende Rekursmöglichkeit mehr haben wird. Ihm bleibt in Zukunft (ab dem 01.07.2020, Datum des Inkrafttretens des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10.07.2018, Raum und Landschaft) nur mehr die Möglichkeit des Einspruches an den Bürgermeister, der im Selbstschutzweg den Verwaltungsakt annullieren kann. Natürlich bleibt der Weg zu Gericht möglich, allerdings ist dieser mit Kosten verbunden und wird bei kleineren Bauvergehen wohl eher nicht beschritten werden.

Bisher konnte jeder Bürger aufgrund des Artikels 105 des Landesgesetzes Nr. 13/1997 (sogenannte Bürgerklage) bei der Landesregierung Einspruch erheben, wenn Entwürfe, Genehmigungen oder die Durchführung von Arbeiten mit den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes, Verordnungen oder genehmigten Plänen unvereinbar sind. Dies bot eine unkomplizierte und vor allem auch kostenlose Überprüfung der Rechtssituation durch einen „außenstehenden Dritten“.

Die Volksanwaltschaft hat Josef abschließend erklärt, dass in Zukunft jeder Bürger, welcher ein direktes oder indirektes Interesse am Bauvorhaben hat, um die Einbindung in das Verwaltungsverfahren ansuchen kann. Andere Personen können der Verwaltung eine vermeintliche Unregelmäßigkeit melden; die Verwaltung wird dann die Sachlage bewerten und gegebenenfalls eine Maßnahme im Selbstschutzweg treffen.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)).  
Formulare unter [www.volksanwaltschaft-bz.org](http://www.volksanwaltschaft-bz.org).



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan